

# SATZUNG

des "Vereins der Förderer des Robert-Mayer-Gymnasiums Heilbronn e.V."

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Förderer des Robert-Mayer-Gymnasiums Heilbronn e. V."
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Heilbronn.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Bildung und die Förderung des Wohlfahrtswesens.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. den Betrieb und Unterhalt der Schulküche
  - b. die Unterstützung von Schulprojekten
  - c. die Aufbringung von Mitteln für Anschaffungen, die nicht vom Schulträger übernommen werden
  - d. die Aufbringung von Zuschüssen für Studienreisen, Klassenfahrten, Tagungen
  - e. die Förderung der Verbindung von Elternschaft, Ehemaligen und Schule
  - f. die Pflege von Auslandsbeziehungen und Schüleraustausch

## § 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Erklärung des Beitritts erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austritt oder vom Vorstand aus wichtigem Grund ausgesprochenen Ausschluss.

6. Der Austritt kann nur schriftlich oder in Textform mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind:
  - a. vereinsschädigendes Verhalten
  - b. Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung
8. Gegen den Ausschluss, über den nach Anhören des Mitglieds der Vorstand mit sofortiger Wirkung beschließt, kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet. Im Falle der Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds vom Aussprechen des Ausschlusses an bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

## § 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. der Beirat
2. Sie beschließen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, jedoch entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
3. Vorstand und Beirat sind ehrenamtlich tätig.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung mindestens jährlich ein. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform mit genauer Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Die rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post bzw. Versand der Email an die dem Verein für das Mitglied vorliegende Post- bzw. Emailadresse genügt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt
  - a. den Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren (dieser bleibt im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben)
  - b. den Beirat auf 2 Jahre (dieser bleibt im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben)
  - c. den/die Kassenprüfer auf 2 Jahre (diese/r bleibt/bleiben im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben)
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a. die Entlastung des Vorstandes
  - b. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - c. die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Fragen
5. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, jedoch entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
6. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
7. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 7 Vorstand

1. Den Vorstand bilden 4 bis 6 Vereinsmitglieder:
  - a. der Vorsitzende (muss besetzt sein)
  - b. der stellvertretende Vorsitzende (muss besetzt sein)
  - c. der Kassier (muss besetzt sein)
  - d. der stellvertretende Kassier (darf unbesetzt bleiben)
  - e. der Schriftführer (muss besetzt sein)
  - f. der stellvertretende Schriftführer (darf unbesetzt bleiben)
2. Ihm obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter noch mindestens 2 weitere Vorstandsmitglieder eingebunden sind.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8 Beirat

1. Den Beirat bilden 3 bis 6 Mitglieder.
2. Der jeweilige Leiter des Robert-Mayer-Gymnasiums, der jeweilige Vorsitzende des Elternbeirats und ein Vertreter des Lehrerkollegiums sind Berater des Beirates. Sie sind nicht stimmberechtigt.
3. Seine Aufgabe ist die Unterstützung des Vorstandes und die Mitwirkung bei allen wichtigen Vereinsangelegenheiten.
4. Die Einberufung des Beirates erfolgt durch den Vorsitzenden.

## § 9 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung übernimmt mindestens 1 Prüfer.
2. Die Mitgliederversammlung wählt diese/n auf 2 Jahre.
3. Er erstattet / sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt / beantragen die Entlastung des Vorstandes.

## § 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für das Robert-Mayer-Gymnasium zu verwenden hat.

\* Zum besseren Textverständnis wird ausschließlich die männliche Form verwendet.